

# Metallarbeiter-Zeitung

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter

### Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.  
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rößelstraße 16a part.  
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonelle:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.  
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **585 000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

## Gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Metallarbeiter.

IV. (Schluß.)

Auch die bayerischen Gewerbeinspektorenberichte enthalten mancherlei Mitteilungen über unbefriedigende hygienische Einrichtungen, gesundheitsschädliche Einflüsse in Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie und über den Kampf dagegen. So wird von einer Münchener Lokomotivfabrik in München aus dem Jahre 1910 berichtet, daß dem Ansuchen der Radierer auf Ersatz des Serpentin durch Wasser, wie bis dahin üblich war, beim Schleifen der Lokomotivräder aus technischen Gründen von der Fabrikleitung nicht entsprochen wurde. „Der nachteiligen Einwirkung der Serpentinabfälle auf die Arbeiter mußte jedoch durch entsprechende kräftige Entkräftung begegnet werden.“ Das im gleichen Betrieb angewandte Verfahren des Wagenanstrichs durch Auftragen von Farben mittels Farbsprühapparaten wurde in der Hauptfache wegen der dabei entstehenden belästigenden Serpentinabfälle wieder aufgegeben.

Im Pressraum einer Metalllampenfabrik im oberbayerischen Bezirke wurden gesundheitsschädliche Dämpfe durch eine wirkliche Absaugung unschädlich gemacht, ebenso die ungünstigen Luft- und Temperaturverhältnisse in der Aufpumpenabteilung derselben Fabrik durch umfassende Luftzuführungs- und Wärmeableitungseinrichtungen verbessert.

In der Nordpfalz wurde beim Umbau einer größeren Gießerei vorgeschrieben, daß durch geeignete Aufsaughauben und Abzugschote für hinreichenden Dunstabzug über den Schmelzsteinblöden den Gießern Sorge zu tragen ist, da beim Umkippen der Regel und beim Einfüllen des flüssigen Metalls in die Pfannen erhebliche Dämpfe entstehen, die durch die gewöhnlichen Schmelzofenhauben nicht aufgenommen werden können. Bei der üblichen allgemeinen Raumbelüftung werden die Arbeiter ständig von den an den Gießstellen aufsteigenden schädlichen Dämpfen belästigt. Durch die geeigneten Einrichtungen können aber die Gießereien so gut ventiliert werden, daß hinsichtlich der Luftbeschaffenheit keine Beanstandung mehr zu machen ist.

In einer Münchener Blattmetallfabrik kam ein Fall von Bleiberggift vor, der durch das Hobeln von Bleiunterlagen für Gussfräsmaschinen verursacht war. Der Bericht führt nicht ausdrücklich an, daß dagegen Abhilfe geschaffen wurde, indes darf man es wohl annehmen. In Oberfranken erkrankte in einer Metall-Lampfabrik eine Arbeiterin so schwer an Bleiberggift, daß diese dauerndes Stetium und wahrscheinlich auch Erbkrankung zur Folge hatte. Die Ursache davon war der mangelhafte Zustand des Schmelzofens, dem Dämpfe entweichen konnten. Die Befestigung des Kessels wurde dann angeordnet. Auch in zwei anderen Metalllampenfabriken waren Bleierkrankungen vorgekommen, in denen ebenfalls eingeschritten und die Errichtung geeigneter Absch- und Umkleegelegenheit sowie eines Speiseraumes angeordnet werden mußte.

Ein in München an Quecksilbervergiftung erkrankter Schlosser konnte nach dreitägigem Kranksein wieder als gesund entlassen werden.

Im bayerischen Berichte für 1911 wird aus der Nordpfalz mitgeteilt, daß die Messinggießerei stets über Gießereierkrankungen, obwohl in allen größeren Anlagen der Ventilation und dem Abzug der Gase größere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In kleineren Betrieben fehlen aber solche Einrichtungen meistens. Der Gießer in einer solchen kleinen Metallgießerei gab dem Gewerbeinspektor an, daß er jedesmal nach dem Gießen vom Fieber befallen werde, das 6 bis 7 Stunden anhält. Die Folge sei Appetitlosigkeit und Uebelkeit. In einer großen Bleiwerkerei wurden bei Arbeitern Bleierkrankungen konstatiert. Ob in allen diesen Fällen Abhilfe geschaffen wurde, erfährt man aus dem Berichte nicht.

Im Nürnb.-Fürther Bezirke wurde früher in einer Waggonfabrik Japa-Lechholz verarbeitet, das an den unbedeckten Körperstellen der Arbeiter Jucken und Hautausschlag verursachte. Es ist dann die Weiterverarbeitung dieses Holzes verboten worden, da es, wie gewissermaßen mildern hinzugefügt wird, sowieso nicht gut zu verarbeiten war.

Der Inhaber einer Senseschmiede in Oberbayern ging bis zur „höchsten Stelle“ mit seiner Beschwerde, um der Anordnung, seine offenen Kohlenfeuer durch eine ordnungsmäßige Heizanlage zu ersetzen, zu entgegen. Der Liebe Miß war aber umsonst, wobei vielleicht sein Patriotismus Schaden gelitten hat, denn so etwas ist ja „zum Sozialdemokraten werden“.

Dagegen ist in der Münchener Lokomotivfabrik in der Radiererei die Verwendung von Wasser als Schleifmittel statt Serpentin und Serpentinersatz ohne fernere Kenntnis zur Zufriedenheit der Arbeiter wieder eingeführt worden.

Weiter berichtet der Münchener Gewerbeinspektor: Die Beschaffung ordnungsmäßiger Arbeitsräume für die Arbeiter einer Fabrik für chirurgische Instrumente und Apparate, die sich dem Geschäftsumfange nach in kurzer Zeit bedeutend vergrößert und ihre Arbeiter in unzureichenden, nichtarmen und nicht genügend lüftbaren Kellerräumen untergebracht hat, wurde in die Wege geleitet, ebenso die Auffassung eines bunten Kellerraumes für Schleiferei und Poliererei einer Metallwarenfabrik.

Den württembergischen Gewerbeinspektorenberichten für die Jahre 1910 und 1911 ist zu entnehmen, daß die Maschinenfabriken miteinander wetteifern mit den Verbesserungen in der Lüftungs- und Entkräftungstechnik, wobei sie, um Geschäfte zu machen, „den Unternehmern die Vorzüge solcher Einrichtungen nicht mehr nur im Rechte der Arbeiterwohlfahrt, sondern vor allem in dem der Wirtschaftlichkeit des Betriebes gezeigt wird.“ Das zieht selbstverständlich mehr und mehr zugleich die „ideale Arbeiterfreundlichkeit“ der Unternehmer. Bemerkenswert ist die Zentralkörperung der Schleifmaschinen in größeren Betrieben, um so die Einrichtungen möglichst vollkommen gestalten zu können.

Beachtung verdient die Feststellung, daß angenommen werden kann, daß manche Krankheiten und auch dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit bei einzelnen Arbeitern sich auf eine Schädigung im Betrieb zurückführen lassen — wieder ein Beweis dafür, wie notwendig die Unterstellung der gewerblichen Berufskrankheiten unter die Unfallversicherung ist. Es wird dann das öftere Vorkommen des Gießereierkrankens in kleinen und großen Gießereien konstatiert. Auch Beschwerden der Arbeiter über schlechten Abzug der beim Gießen entstehenden Dämpfe in einer Eisengießerei, besonders während der kalten Jahreszeit, sowie über belästigende Gase beim Trocknen der Formen mittels offener Holzfeuer werden angeführt. Durch ausgiebige Lüftungseinrichtungen und die Beschränkung des Formtrocknens auf die Nachtzeit konnte den schlimmsten Mischständen abgeholfen werden, aber vollständig einwandfreie Zustände sind trotz der Aufwendung bedeutender Kosten immer noch nicht erreicht und besonders bei nebligem, feuchtem Wetter, bei Temperaturwechsel und bei strenger Kälte, „wo alle Lüftungsöffnungen geschlossen werden, treten die genannten Uebelstände mehr oder weniger belästigend auf“. Beim heutigen Stande der Ventilationsstechnik sind diese belästigenden Mischstände aber genötigt vollständig zu beseitigen.

Während an der einen Stelle des württembergischen Berichtes für 1911 die mit den Trocknen in den Gießereien verbundenen Uebelstände und die dagegen angeordnete Abhilfe erwähnt werden, wird an einer anderen Stelle desselben Berichtes mitgeteilt, daß in der Formerei des staatlichen Gießereiwerts Wasseraltungen die Holzleiste zum Austrocknen großer Formen durch elektrisch angetriebene Gebläseapparate ersetzt worden sind, die die Formen so rasch trocknen, daß keine nennenswerten Verschlechterung der Luft durch Abgabe mehr entstehen kann. Die Ausschichtsbeamten sollten nun in allen Gießereien auf die Einführung dieser wertvollen Neuerung und Verbesserung hinwirken.

Den Gipfel des Unverstandes von Unternehmern bildet jedenfalls die ungenügende Erwärmung der Arbeitsräume im Winter, so daß die Arbeiter frieren, steife Finger haben und nicht so arbeiten können, wie sie gerne möchten und wie es auch von ihnen verlangt wird. Darüber berichtet auch die württembergische Gewerbeinspektion: „Zur Zeit der strengen Kälte im vergangenen Winter ließ die Erwärmung der Arbeitsräume mehrmals zu wünschen übrig. In einer größeren Maschinenfabrik führte dieser Mangel sogar zu einer kurzen Arbeitseinstellung. Auch nachher war der Fabrikhaber, wie Polizeireportanten, ergaben, kurzschichtig genug, nicht von sich aus für ausreichende Heizung zu sorgen, es mußte ihm deshalb durch das zuständige Oberamt eine entsprechende Auflage erteilt werden.“ In der Tat der Gipfel des Unverstandes.

Aus dem hessischen Gewerbeinspektorenbericht für 1910 mag die Mitteilung erwähnt sein, daß im Offenbacher Bezirke eine Feilenfabrik für die Feilenhauerei Unterlagen aus Aluminiumblech verwendet, die sich nach Angabe der Firma wie der Feilenhauer sehr gut bewährt haben. „Ein weiterer Vorteil ist der, daß damit die durch die früher ständig benutzten Unterlagen aus Blei-Zinn-Verlegungen verursachte Bleigefahr für die Feilenhauer gänzlich beseitigt wird.“

Der hessische Gewerbeinspektorenbericht pro 1910 enthält eine ganze Serie von Mitteilungen über gesundheitsschädliche Dünste und Dämpfe in Metall- und Maschinenfabriken, Uhrenfabriken, Draht-, Kisten- und Kettenfabriken, Eisen- und Stahlwerken, Kesselschmieden etc. Die Gewerbeinspektion sah sich veranlaßt, nicht nur die geeigneten Einrichtungen zur Abhilfe anzuordnen, sondern auch „Grundsätze für die Absaugung von salpetrigen Dämpfen in Metallbeizereien“ aufzustellen, die folgendes bestimmen:

„Das Beizen mit Salpetersäure und Salpeter-Schwefelsäure darf nur unter Abzug vorgenommen werden. Die Beizgefäße müssen in einem hölzernen, geteerten, sie völlig umschließenden Kasten gestellt werden. In den Kästen ist eine Warnungstafel anzubringen: Vorsicht! Salpetersäure ist Gift! Hüte euch vor den roten Dämpfen! Der Ventilator sowie die Rohrleitungen müssen aus Aluminium oder geteertem Holz hergestellt sein. Arbeiter mit chronischen oder akuten Erkrankungen der Atemwege dürfen zum Beizen nicht verwendet werden. Es empfiehlt sich, beim Beizen größerer Gegenstände durch nichtgeübte Personen Respiratoren zu verwenden, deren Schwamm mit Sodablauge getränkt ist.“

Zur Abwehr des Gießereierkrankens in Gießereien ist angeordnet worden, daß zum Eingießen des geschmolzenen Metalls in die Formen dieselben Arbeiter nicht tagaus-tag ein, sondern nur etwa dreimal wöchentlich herangezogen, während der übrigen Wochentage aber mit anderen Arbeiten, Herstellung und Zusammenlegung der Formen, beschäftigt werden.

Im Berichte für 1911 wird konstatiert, daß in den Betrieben der Bijouterieindustrie das Mindestmaß von zehn Kubikmeter Luftstrom pro Person sich als ungenügend erwiesen hat und es daher notwendig erscheint, den Mindestluftstrom festzulegen.

Von einem schätzenswerten Fortschritt wird aus der neuerbauten Gießerei eines großen Eisenwerkes berichtet. Danach wird der Kuppelofen mittels eines Gefäßes beschickt, das zu ebener Erde gefüllt und automatisch bewegt wird. Auf der Tischhöhe stehen während des Betriebs keine Arbeiter mehr; die mit der Arbeit vor der Einwurfsöffnung stets verbundene Gefährdung der Gesundheit fällt nun weg.

Es ist also noch eine große Summe von Gefahren und gesundheitsschädlichen Einflüssen in Werkstätten und Fabriken für die Metallarbeiter vorhanden, trotzdem der technische Fortschritt an sich schon viele Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse mit sich gebracht hat und die Ausschichtsbeamten seit Jahrzehnten gegen die Mischstände ankämpfen. Wesentlich besser würde es unzweifelhaft heute schon sein, wenn in allen Betrieben die dem heutigen Stande der Technik entsprechenden hygienischen Einrichtungen vorhanden wären. Das es dazu kommt, ist Aufgabe der Ausschichtsbeamten, der übrigen Behörden, der Gesetzgebung und der Arbeiter. Es muß alles getan werden, um die Opfer der Arbeiter an Gesundheit und Leben in der Industrie abzuwehren.

Das kostbarste Gut, der höchste Reichtum der zivilisierten Gesellschaft ist der Mensch, für dessen Erhaltung aller mögliche Schutz geboten werden muß.

## Über die Verkürzung der Arbeitszeit an den Hochöfen.

In der Zeitschrift Stahl und Eisen wurden in letzter Zeit Erinnerungen aus der Begründungszeit des Technischen Vereins für Eisenhüttenwesen, des Vorläufers des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, wiedergegeben. Einer dieser Artikel — in Nr. 11 der Zeitschrift vom 13. März 1913 — handelte von der Sonntagsruhe im Hochofenbetrieb vor fünfzig Jahren. Der Verfasser, Direktor Schmittthener in Wiesbaden, schildert die Vorgänge aus der Gründungszeit der Rolands-Hütte in Weidenau. Es heißt in dem Artikel, daß diese Hütte von einer kleinen Gruppe von Aktionären, teils Siegener, teils Bremer Herren, 1866 gegründet worden sei, und weiter:

„Von letzteren hatte sich der Hauptbetrieblite, der davon gehdri hatte, daß in England, dem Land der unbedingten Sonntagsruhe, auch auf Hochofenwerken eine zeitweilige Betriebs Einstellung am Sonntag ausgeführt würde, nur unter der Bedingung zum Beitritt zu der neuen Gesellschaft bereit erklärt, daß der beabsichtigte Hochofenbetrieb des Sonntags mehrere Stunden ruhe, um den Arbeitern den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen. Von Seiten der Siegener Aktionäre, zum Teil im Hüttenbetrieb erfahrenen Leuten, wurde zwar der Gedanke der sonntäglichen Betriebs Einstellung als unvernünftig belächelt, man fügte sich aber, in der Voraussetzung, daß bei praktischer Handhabung der beabsichtigten Maßregel durch die sich anschließenden üblen Folgen alsbald das Unhaltbare einer regelmäßigen sonntäglichen Stillsetzung des Hochofens sich herausstellen würde. Von den Bremer Aktionären wurde noch durchgesetzt, daß in die Gesellschaftsstatuten ein Paragraph aufgenommen wurde, der die sonntägliche Betriebs Einstellung ausdrücklich festlegte.“

Die damaligen Bremer Aktionäre bestanden also aus religiöser Bedenken auf der Durchführung einer teilweisen Sonntagsruhe. Auch heute noch tun wenigstens viele Hüttenunternehmer so, als seien ihnen an der Frömmigkeit — der Arbeiter außerordentlich viel gelegen. Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung bewies schon seit langem durch alle möglichen und unmöglichen Philosophien, wie bitter not es tue, daß das „Voll“ wieder religiöser werde, aber bis zur Anerkennung der Sonntagsruhe aus solcher religiöser Gründen können sich die Herren dennoch nicht aufschwingen. Das ist ja auch nicht der Zweck der Übung; durch Strengbauten und durch Festhalten an der religiösen Theologie will man eben das Voll Bedürfnisloser und den Gelüsten der Herrschenden williger machen.

In dem Artikel in Stahl und Eisen wird dann die Bauart des in Frage kommenden Hochofens geschildert, worauf es heißt:

„Nun mußte die Frage der sonntäglichen Betriebs Einstellung erörtert werden. Die Verantwortung der Einstellung des Betriebes während einiger Stunden lediglich zum Zwecke der Festsetzung einer Sonntagsruhe mußte ich als Hüttenmann ablehnen; ich verlangte und erhielt von dem dreißigjährigen Vorstand der Hütte für jeden einzelnen Fall einer willkürlichen Betriebs Einstellung am Sonntag einen schriftlichen, auf einem Vorstandsbeschluß begründeten Auftrag, und zwar, nachdem ich zwei Tage vor dem betreffenden Sonntag über den Gang des Ofens ein Gutachten abgegeben hatte. Lautete letzteres ungünstig, so sah der Vorstand von einer Stillsetzung des Ofens ab, im umgekehrten Fall wurde mir der Auftrag zur Betriebs Einstellung zugestellt. Selbstverständlich sorgte ich durch Aufgabe einiger leerer Holzgichten dafür, daß die Sonntagsruhe genügend Koks vor den Formen hatte. Es wurde Ende Juni 1867 zum erstenmal die sonntägliche Betriebs Einstellung vorgenommen, und zwar für fünf Stunden, weiter im Juli u. s. w. mit allmählicher Verlängerung des Stillstandes bis auf 9 Stunden.“

Direktor Schmittthener meint weiter, es erübrige sich, Sachleuten gegenüber die Folgen der sonntäglichen Stillstände des Betriebes zu schildern. Er schildert dafür ausführlich, daß dann viele Reparaturen und Änderungen im Werk notwendig gewesen seien, da die

### Produktion und Teuerung.

IV. (Schluß.)

K. Sucht man nach den Ursachen der gegenwärtigen Waren-teuerung, dann darf man an Zwischenhandel und an unseiner Zoll- und Steuerpolitik nicht achtlos vorbeigehen. Welchen Anteil die Handelskosten an der Warenpreisgestaltung haben müssen, läßt bereits die Statistik über die Zahl der im Handel tätigen Personen ahnen. Danach kam 1861 auf 83 Einwohner und 1907 schon auf 35 Einwohner eine im Handel hauptsächlich tätige Person. Zu der Zeit haben die Handelsaufschläge eine Höhe erreicht, die nicht selten das Mehrfache der Herstellungskosten einer Ware ausmachen, immer aber einen stattlichen Anteil des Warenpreises darstellen. Ueber diese Materie lagen dem Verein für Sozialpolitik auf seiner Tagung im Jahre 1888 etliche Untersuchungen vor. Nach einer derselben erforderten in Kolonialwarengeschäften zu Nachen 50 Prozent der Artikel einen Aufschlag bis zu 25 Prozent, ein Fünftel der Waren wurde um 25 bis 30 Prozent, 15 Prozent wurden um 30 bis 40 Prozent und der Rest um über 40 Prozent über dem Einkaufspreis verkauft. (Der Großhandelsaufschlag ist dabei unberücksichtigt.) Der freilich Genossenschaftsanwalt Dr. Eriger berechnete gar einen mittleren Aufschlag von 50 bis 70 Prozent in der Nahrungsmittelbranche. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Dr. C. Nehe in einer Abhandlung des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena für die Schuhindustrie. Nach ihm tragen rangenähete Herrenbozal-Schuhfabrikanten pro Paar einen Aufschlag des Großisten um 1 M. und einen solchen von 4,25 M. im Detailhandel, zusammen also 5,25 M. bei einem Fabrikpreis von 11,08 M. Bemerkenswerte Angaben in dieser Richtung finden sich ferner noch im Katalog über die erste Heimarbeiters-Ausstellung, in dem bei zahlreichen Ausstellungsgegenständen neben dem Lohn für das Stück die Spannung zwischen Engros- und Detailpreis angegeben ist. Wir greifen einige Artikel heraus und erhalten folgendes Bild: Damengürtel, modellarbig, Arbeitslohn 12 S., Detailaufschlag 2,25 M.; Brieftasche, Lohn 66 S., Aufschlag 3 M.; Damentasche, Seehund, Lohn 2,25 M., Aufschlag circa 14 M.; ein großer Jackentanz, Lohn 1,98 M., Aufschlag 5,85 M.; eine große Hose, Lohn 42 S., Aufschlag 2,55 M.; Schrockanzug, Lohn 4,14 M., Aufschlag 17 M. Diese Liste läßt sich beliebig verlängern. Dabei ist zu beachten, daß der Aufschlag des Großisten hierbei noch nicht berücksichtigt ist. Die Beispiele zeigen, wie enorm der Zwischenhandel die Waren verteuert. Angelehnt solcher Preisunterchiede darf wohl von einer Brandstiftung der Konsumenten geredet werden. Es kann ja zugegeben werden, daß ein guter Teil der Schuld der ungewöhnlichen Organisation des Handels zur Last fällt. Dann würde dieser Umstand aber nur immer mehr die Berechtigung des sozialistischen Verlangens nach einer besseren Verteilungsweise dartun. Zweifellos sind die Konsumenten eine erfreuliche Anjaß dafür, und wenn sie nicht schon weiter gekommen sind, dann mag man das auf das Konto all der vielen gesetzlichen Hindernisse schreiben, die vor ihnen allenthalben aufgetürmt werden.

Welche Ersparnisse zweckmäßige Verbindung von Produktion und Verteilung ermöglichen, darüber unterrichtet — um ein Beispiel anzuführen — der Versuch der Bergbaugesellschaft Harpen auf ihrem Gute Geesle. Die Gesellschaft verkauft die erzeugten und verarbeiteten Fleischwaren 25 Prozent unter dem üblichen Warenpreise, sie erzielt obendrein eine betrübende Verzinsung ihres Anlagekapitals für das circa 600 Hektar große Gut. Wenden wir uns nun der Zoll- und Steuerpolitik als einer weiteren Verteuerungsurfache zu, die sich als gentales System darstellt, den Arbeiter um den Ertrag seiner Arbeit zu pressen und die Gewinne der Kapitalistenklasse zu steigern. Sicher sind Steuern nicht zu vermeiden, nichts hindert uns jedoch, sie so zu gestalten, daß sie schwache Schultern schonen und dem Produktionsgewinne der bestehenden Klassen entnommen werden. Es erübrigt sich hier wohl der Nachweis, daß Zölle und Steuern den Warenpreisen zugeschlagen, und daß durch sie nicht nur die vom Ausland kommenden Artikel, sondern auch die Inlandwaren verteuert werden. Der Unterschied besteht allenfalls darin, daß Steuer- und Zollerträge als Einnahmen der Staatskassen und die durch den Zoll ermöglichten Preissteigerungen als Gewinne dem Fabrikanten oder Kapitalisten zusteigen. Welches ist nun die Summe, mit der die Volkswirtschaft belastet wird? Der neueste Etatvoranschlag sieht eine Nettoeinnahme aus Steuern und Zöllen von rund 1640 Millionen Mark vor. In dieser Summe sind aber zugleich Ausgaben enthalten, die den Charakter einer Beihilfe tragen, nicht enthalten sind jedoch die 6 bis 8 Prozent betragenden Erhebungskosten. Zieht man die beihilfeartigen Einnahmen ab und schlägt für die Verbrauchssteuern und Zölle die Erhebungskosten zu, dann dürfte die obige Summe kaum eine Veränderung erfahren. Demnach wird eine fünfköpfige Familie mit einem Betrag von rund 126 M. durch Steuern und Zollerträge, die der Reichskasse zusteigen, belastet.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Berechnung der Unternehmenseinnahme. J. Karst hat in seiner Schrift über die Brandstiftung des deutschen Volkes durch indirekte Steuern einen Versuch in dieser Richtung unternommen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nur die Zollpolitik 835 Millionen Mark Sondergewinn den Großhändlern beschert, 900 Millionen Mark den Industriellen und circa 137 Millionen Mark dem Handel zusteigen. Man darf die Berechnung trotz einer vorläufigen Meinung, berechnet doch Prentano allein auf den Zöllen auf Roggen, Weizen und Hafer einen besonderen Aufschlag für die Landwirtschaft von mehr als circa 800 Millionen Mark. In diesem Betrage fehlen aber nicht nur die Erträge für Getreide, sondern auch die Erträge der Fleisch-, Butter-, Käse- und Eierindustrie auch die auf Hülsenfrüchten u. s. w. Karst kommt also bei vorläufiger Berechnung zu einem besonderen Zollgewinn der Kapitalisten aller Art von 1872 Millionen Mark, oder pro fünfköpfige Familie zu einer Belastung um jährlich rund 144 Mark. Die Verbindung mit den Reichseinnahmen belastet demnach die Zoll- und Steuerpolitik die fünfköpfige Familie um jährlich mindestens 270 Mark durch erhöhte Warenpreise. Ein Stundenlohn von 50 S. angenommen, muß ein solcher Familienvater 54 Tage zu 10 Stunden fronen, um dem Staat die Mittel zur Beherrschung des arbeitenden Volkes und nebenher dem Unternehmer noch Ertragsgewinne zu schaffen. Kein Zweifel, wir haben in jeder Hinsicht Fortschritte gemacht. Im Mittelalter nahm man den Zehnten, heute nimmt man den sechsten Teil des Einkommens von Arbeiter-Jugend. Woche im Jahr hat er mehr als einen Tag zu schaffen zur hohere Ehre unserer „gottgewollten“ Ordnung. Während die Bauern früher aufsehnten gegen Zehnten und Zölle, tragen Hunderttausende Arbeiter heute gebulig die auferlegten Lasten.

Dem Volke die Augen zu öffnen über die Ursachen der Teuerung den Weg zu zeigen, der hinausführt aus der Not und dem Elend dieser Tage, muß unsere vornehmste Aufgabe sein. Immer erneuert muß gesagt werden, daß der Kapitalismus die Ursache aller Weh ist und nur die Sozialdemokratie seine Beseitigung mit allen Mitteln erstrebt. Politische, gewerkschaftliche, genossenschaftliche Organisationen sind Schwerk, Länge und Schick im Kampfe gegen den völkerausgangenden Kapitalismus auf allen Gebieten. Inwieweit angewendet, werden sie uns helfen, eine bessere Zukunft zu gewinnen.

### Die russische Arbeiterversicherung.

Es hat lange genug gedauert, ehe Rußland sich zu den Staaten gesellte, die eine obligatorische Arbeiterversicherung haben. Die ganze russische soziale Gesetzgebung ist als ein unmittelbares Produkt des proletarischen Kampfes anzusehen. Die Gesetze von 1882 über die Einführung der Fabrikinspektion und die Einschränkung der Kinderarbeit waren die Antwort der Regierung auf die ersten Zeichen der Arbeiterbewegung am Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Das Gesetz von 1886 über die Reglementierung der Strafen und die Beseitigung des Trudsystems folgte dem großen Meberstreik im Moskauer Gebiet 1885. Das Gesetz von 1897 über Einführung eines 11/2 stündigen Maximalarbeitslages in den fabrikmäßigen Betrieben war das Resultat der gewaltigen Textilarbeiterkämpfe 1896/97 zu Petersburg. Endlich standen 1903 zwei Gesetze über Unfallhaftpflicht der Unternehmer und über Einführung der Arbeiterdelegierten in Fabriken im engsten Zusammenhang mit dem mächtigen Aufschwung der Arbeiterbewegung an der Jahrhundertwende. Aber es mußte im Lande etwas ganz Außergewöhnliches geschehen, um die russische Regierung dazu zu bewegen, eine im Prinzip so großzügige soziale Reform wie die Arbeiterversicherung auf die Tagesordnung zu setzen. Über dieses Außergewöhnliche geschah in Wirklichkeit: es war der Revolutionssturm von 1905. Und die am 23. Juni 1913 von der dritten Duma angenommenen und eben in Kraft tretenden Gesetze über Einführung der Kranken- und Unfallversicherung sind ebenso die Folge des harten Kampfes des Proletariats, wie auch die früheren Arbeiterchutzgesetze.

Zu interessant ist die Geschichte der Arbeiterversicherungs-gesetze. Zum erstenmal wurde darüber in dem kaiserlichen Manifest vom 12. Dezember 1904 gesprochen. Um die stark aufgeregten Gemüter in den Arbeiterkreisen am Vorabend der Revolution etwas besänftigen zu können, versprach der Zar die baldige Einführung der Arbeiterversicherung. Der Versuch mißlang jedoch und kaum einen Monat später kam der rote Sonntag vom 9./22. Januar 1905. Im Drange der Revolutionszeit wurde die öffentliche Aufmerksamkeit von den Fragen der Versicherung abgelenkt und die Vorbereitung der versprochenen Gesetze stockte eine Zeitlang. Nur 1906 wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen und vom Ministerium für Handel und Industrie ein Gesetzesentwurf zur Einführung der Arbeiterversicherung fertiggestellt. Im Laufe der Jahre 1906 bis 1908 wurde dieser Entwurf einer Reihe von Kommissionsberatungen im Ministerium unter Hinzuziehung der Internen unterzogen.

zur unbestimmten Hoffnungen hinzugeben, sondern man muß feste, völlige Arbeit verschaffen, wie man seine Erfindung verwerten kann. Hierzu ist nötig, daß der Erfinder seine Sache einer näheren Prüfung unterzieht und sich etwa folgende Fragen vorlegt:

- Was bedeutet meine Erfindung?
- Welche Vorteile gegenüber bestehenden Einrichtungen oder Artikeln werden erreicht?
- Sind diese Vorteile so bedeutend, daß eine Einführung zu erwarten ist?
- Welche ähnlichen Artikel gibt es und können diese mit meiner Erfindung überflügelt werden?
- Ist ein wirkliches Bedürfnis vorhanden oder läßt sich ein solches schaffen?
- Wie wird der Herstellungs- und wie der Verkaufspreis sein?
- Kann ich die Kosten einer durchgreifenden Verwertungsarbeit bestreiten?

Solche und ähnliche Fragen müssen den Erfinder zunächst beschäftigen, und bevor er nicht über alles Klar ist, sollte er auch nichts unternehmen. Ist er selber auf dem betreffenden Gebiete kein Fachmann, so bespreche er alles mit einem solchen, zu dem er Vertrauen hat, sei dann aber auch bereit, guten Rat anzunehmen. Stets bedenkend, daß nicht das Patent die Hauptsache ist, sondern die Verwertung! Das Patent erfordert nur Kosten, die Verwertung erst soll den Gewinn bringen. Viele Erfinder opfern jedoch ohne Ueberlegung große Summen, um alle nur erreichbaren Patente zu erwerben, scheuen aber dagegen jede Arbeit und Ausgabe im Interesse der Verwertung. Es ist dies eine der Hauptursachen des Mißerfolges. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß der Artikel keinen oder nur geringen Wert hat, etwa weil er noch nicht genügend durchdacht und ausgearbeitet ist, oder auch, weil es aussichtslos scheint, schon bestehende ähnliche Vorrichtungen zu überdrängen, so dürfte es auch nicht gelingen, eine gewinnbringende Verwertung zu erzielen oder die Schutzrechte an einen Fabrikanten zu verkaufen. Ist es jedoch eine Erfindung, deren Wert sofort erkennbar ist, so wird auch die Verwertung keine Schwierigkeiten bereiten, denn dann werden von realen Interessenten so viel Angebote gemacht, daß der Erfinder nur nötig hat, das vorteilhafteste auszuwählen. Täglich kann man beobachten, wie leicht es einem geschäftstüchtigen Fabrikanten wird, seine Erfindung zu verwerten. Er als Fachmann kennt den Wert seiner Sache und weiß auch die Verhältnisse günstig auszunutzen. Ganz im Stillen hat er den neuen Artikel angefertigt und ist sich darüber klar geworden, wie er möglichst schnell eine weitgehende Einführung

Mißstände gezeigt hätten. Diese Verringerungen seien dann während der Sonntagsruhe bewirkt worden, wodurch die „Nachteile“ der sonntäglichen Stillstände gemildert worden seien. Wenig beweiskräftig erscheint uns hier die nachstehende Folgerung:

„Die wirtschaftlich schädliche Wirkung einer sonntäglichen Betriebsstillstellung konnte aber nur dann in ihrem wahren Licht erschellen, wenn werktätig sich notwendig machende Stillstände auch an Werktagen vorgenommen und nicht auf den Sonntag verlegt worden wären.“

Schließlich heißt es in dem Artikel in Stahl und Eisen, die sogenannte Sonntagsruhe sei, wenn es der Zustand des Ofens nach der Ansicht des Vorstandes gestattet habe, vom Jahre 1867 bis 1871 im Mai „scheinbar gelöst“ worden, im ganzen seien in 215 Betriebswochen 92 Sonntagsruhestillstände erfolgt. Vorstand und Aufsichtsrat seien sich „längst klar“ geworden, „daß die Durchführung der Sonntagsruhe ein Übel sei“, und da der Hauptanhang dieses Gedankens seine Äußerung verlaßt habe, sei der „ominöse Paragraph“ über die Sonntagsruhe in den Statuten gestrichen worden.

Der Artikel schließt nach dem Hinweis, daß auch die wenigsten in Frage kommenden Arbeiter recht wenig von der Sonntagsruhe gehabt hätten, folgendermaßen:

„Zum Schluß möchte ich das Unternehmen, den Hochofenbetrieb zur Durchführung der Sonntagsruhe für die Hüttenarbeiter des Sonntags willkürlich stillzulegen, als einen Unsinns Charakterisieren. Der wichtigste Punkt im Hochofenbetrieb, auf den jeder brave Hüttenmann ganz besonders sein Augenmerk richtet, ist der regelmäßige Niedergang der Gichten. Nur dadurch wird die Erzeugung einer regelmäßigen Eisenqualität gewährleistet. Unterbricht man willkürlich den Gichtniedergang, so stellt man die Grundidee des Hochofenbetriebs auf den Kopf. Ein Gießereibesitzer aber, welcher das regelmäßige Stilllegen des Hochofenbetriebs am Sonntag dekretiert, wird auf die Frage, ob er die Verantwortung auch nur für eine durch das Gängen der Gichten infolge des Stillstandes hervorgerufene Katastrophe tragen wolle, als bald in der Verurteilung verfangen.“

Das mag ja nun wohl ein für die Hüttenherren tröstlicher Schluß sein, indes ist mit solchem Diktum die Frage wirklich nicht erledigt. In 50 Jahren hat sich ja manches geändert und es würde sich leicht noch viel mehr ändern, wenn nur erst das von den Unternehmern mit Mühen und Zähen verteidigte „wohlerworbene“ Rentenrecht etwas mehr vor dem sehr vernachlässigten Recht der Person zurücktreten würde. Wir geben durchaus zu, daß die Frage des Sonntagsstillstandes für den Hochofenbetrieb nicht so einfach zu lösen ist; indes ist doch darauf hinzuweisen, daß die Unternehmern schon öfter etwas als unüberführbar bezeichneten, wenn es die Arbeiter besser schickte, was dann doch von den Unternehmern aus freiem Willen gemacht wurde, als es galt, bei einer Lohnbewegung den Arbeitern zu treten! Auch als die jetzt geltende Hüttenarbeiterchutzverordnung kommen sollte, wurde von den Unternehmern geschrieben, daß das Geplante unüberführbar sei.

Aber die Unterbrechung des Betriebs ist ja doch auch wohl durchaus nicht der einzige Weg, den Arbeitern der Hochofen zu einem besseren Schutz zu verhelfen. Solange die Zwölfstundenrichtigen noch im Schwange sind, kann und sollte für die 24stündigen Wechselrichtigen eine Ersatzruhezeit in der Woche eingelegt werden; dies könnte sehr leicht gemacht werden, wenn die Unternehmern nur wollen. Weiter könnten die Unternehmern der Großeisenindustrie auch schon einmal ihren „Alles oder nichts“-Standpunkt aufgeben. Wenn von der Einführung der Achtstundenschieft die Rede ist, könnten die Unternehmern und der Gesetzgeber, wenn sie nicht gleich alle Feuerbetriebe berücksichtigen wollen, doch zunächst die Einführung vornehmen. Da würden denn die Hochofenbetriebe zuerst in Frage kommen. Zieht man die Vorgesellschaft in drei Schichten mit achtstündiger Schichtdauer, so kämen bei ununterbrochenem Betrieb immer noch 36 Schichtstunden in der Woche auf jeden Arbeiter. Auf sechs Regelschichten — statt sieben — umgerechnet würde dies eine Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden ausmachen. Wir glauben, das wäre lange genug; haben doch eine Reihe Gewerbe, in denen die Arbeit weniger gefährlich und weniger aufreibend ist, bereits eine kürzere Arbeitszeit.

Wenden also die Erinnerungen über die Sonntagsruhe im Hochofenbetrieb vor 50 Jahren, daß die Hüttenherren damals so wenig von einer besseren Ruhezeit der Hochofenarbeiter wissen wollten, wie es heute der Fall ist, so beweisen sie aber durchaus nicht, daß ein durchgreifender besserer Schutz und eine kürzere Arbeitszeit für diese Arbeiterschicht nicht möglich sind. Um so weniger, weil heute die Technik die Verhältnisse in den Hochofenwerken völlig umgedreht hat.

### Erfindungen und ihre Verwertung.\*

Von Franz Kleemann (Eibed).

Alles, was wir um uns her sehen und haben, womit wir arbeiten, was leiden, was wir zu unserm Nutzen und zu unserm Vergnügen gebrauchen, sind Erfindungen, die irgend jemand ausgedacht hat, wenn auch bei den allermeisten dieser Gegenstände ihr Erfinder nicht weiter bekannt geworden oder schnell der Vergessenheit anheimgegeben ist. Zu den letzten Jahrhunderten sind aber manche von solchen Erfindern durch eine gute Idee, wenn sie diese geschäftlich auszunutzen verstanden, zu Vermögern gekommen; die meisten haben sich allerdings mit der Gewöhnung abfinden müssen, daß sie einen vorteilhaften zu demselben Artikel erfinden haben, der von der Welt und wohl auch der Nachwelt gebraucht wird, ohne daß sie einen belohnenden Gewinn davon hatten.

Um nun solchen Erfindern, die mit vielen Versuchen, Arbeiten und Kosten einen neuen, vorteilhaften zu verwerdenden Artikel geschaffen haben, auch die Früchte ihrer Arbeit sicherzustellen, sind fast von allen Staaten Patentgesetze erlassen, die dem Schutze des geistigen Eigentums dienen sollen und die dem Erfinder das Recht geben, die Verwertung und Ausbeutung seiner Erfindung, ohne eine Konkurrenz bestreiten zu müssen, zu veranlassen oder betreiben zu können. Diese Regelung der Sache ist zwar weit entfernt von der Art und Weise, wie sie eigentlich sein müßte, wenn neue Erfindungen wirklich nur dem Wohle der Gesamtheit dienen sollen; da wir uns jetzt indessen mit der heutigen privatrechtlichen Provisionsweise abfinden müssen und ohne gesetzlichen Schutz jeder Erfinder in noch größerer Gefahr wäre als jetzt, der Früchte seiner Arbeit beraubt zu werden, so kann man schon erweisen, daß die Patentgesetze sich nicht als gerecht erwiesen haben, denn ohne sie würden wohl die wenigsten Erfinder dazu kommen, sich zu betätigen.

Von Zeit zu Zeit wurden nun wirklich wertvolle Erfindungen oder Patente bekannt, die sofort von der Allgemeinheit beifällig aufgenommen wurden und dem Erfinder oft in kurzer Zeit ein großes Vermögen einbrachten. Dies war ein Ansporn für viele, auch etwas zu erfinden, um dadurch zu Reichtum, Ehre und Ansehen zu kommen. Laufende, ja Hunderttausende beschäftigten sich

mit Problemen, entweder einen neuen Artikel oder an einem bestehenden eine praktische Verbesserung zu erfinden. Man kann auf diesem Gebiete überall eine fleißige Tätigkeit beobachten und manche gute „Reinheit“ ist schon durch die Arbeit der Gelegenheits-erfinder zutage gekommen und wird allgemein benutzt.

Wie aber fällt in jeder Sache, so geht es auch auf dem Erfindungsgebiete nicht immer so glatt, wie der Erfinder es hofft und wünscht. Trotz den Patentgesetzen erreicht er nur in den seltensten Fällen das erstrebte Ziel, einen Gewinn mit seiner Erfindung zu erlangen. Die Ursache liegt darin, daß er nicht weiß, wie er es machen muß, um seine Sache gewinnbringend zu verwerten. Dies ist auch der Grund, weshalb so viele Erfinder in die Hände unrunder Patentberater fallen, die vorgeben, helfen zu wollen, dabei aber ein nichtswürdiges Ausbeutungssystem verfolgen.

Der Zweck dieser Art Abhandlung soll nun sein, den Erfindern, die auf irgend eine Reinheit ein Patent oder einen Gebrauchsmusterrecht erhalten haben, einige Fingerzeige zu geben, wie sie einen Erfolg mit ihrer Erfindung erreichen, vorausgesetzt natürlich, daß es sich um einen Artikel handelt, dessen Benutzung praktische Vorteile in sich birgt.

Nicht das Patent, sondern die Verwertung ist die Hauptsache. Um die gewinnbringende Verwertung dreht sich alles. Diese ist Zweck und Ziel jeder erfinderischen Tätigkeit. Eine Statistik besagt allerdings, daß von den rund 40 000 Patent- und Gebrauchsmustereintragungen, die pro Jahr im Deutschen Reich erfolgen, nur etwa 800 (das wären also 2 Prozent) wirklich verwertet werden. Dies zeigt uns, daß die Verwertung eine Klippe ist, um die die meisten Erfinder nicht herumkommen, an der ihr Schicksal, auf dem sie mit den größten Hoffnungen die Fahrt angetreten haben, scheitert und zugrunde geht.

„Was ist Verwertung?“ — Würde man so fragen, dann erhält man unter 10 Erfindern von mindestens 90 die Antwort: „Verwertung ist Verkauf der Schutzrechte — am möglichst hohen Betrage.“ Die meisten Erfinder kennen eben keine andere Art der Verwertung; sie meinen ihre Arbeit getan zu haben, wenn sie irgend eine Verbesserung oder Veränderung eines Gegenstandes zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden, und warten nun, daß die Fabrikanten kommen und ihnen die Erfindung abkaufen. Aber doch lehrt die Tatsache, daß damit bei weitem noch nicht alles getan ist, daß die Erlangung des Schutzes erst der Anfang eines Weges ist, der nur dann zum Erfolg führt, wenn man nicht am Anfang stehen bleibt, sondern zielbewußt weiterstrebt. — Um jedoch das Ziel zu erreichen, ist es grundwehrent, wie so viele es machen, sich

\* Vorstehender Artikel ist ein kurzer Auszug aus einer Broschüre des Verfassers, betitelt: „Die Verwertung von Erfindungen.“ Aus der Broschüre der Patentverwertung hervorgegangene Notizen und Briefe für Erfinder. (Preis 5 S. Verlag von Franz Kleemann, Eibed.)

wobei er ein immer klügeres und reaktionäres Ansehen erhielt. Je mehr auch der Zerfall der Arbeiterbewegung während der Gegenrevolutionzeit zutage trat, desto frecher und einschleudener wurden die Forderungen der Unternehmer und desto lechter zogen sie die Regierung zur Nachgiebigkeit. Schließlich wurde der ganz verkrüppelte Gesetzgebung der Kranken- und Unfallversicherung am 25. Juli 1908 in der Reichsдума eingebracht und nach vierjährigem Handel zwischen der Regierung und den Reichstagsparteiern von beiden Kammern angenommen und vom Kaiser unterzeichnet. Sehen wir uns nun etwas näher an, wie diese neue russische Arbeiterversicherung beschaffen ist.

Wenden wir uns zunächst der Krankenversicherung zu. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist im russischen Gesetz sehr spärlich bemessen: der Versicherungspflicht unterliegen im allgemeinen die Fabrikarbeiter, die in den Betrieben mit über 30 oder 20 (wenn eine motorische Kraft angewendet wird) Personen beschäftigt sind. Die Angestellten sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresgehalt 1500 Rubel, das ist 3240 M., nicht übersteigt. Damit ist das ganze Kleinverdienste der Versicherungspflicht vollständig entzogen, was als einer der größten Mängel des Gesetzes anzusehen ist. Es ist auch zu bemerken, daß die Handelsangestellten und die Bauarbeiter von der Versicherung ausgeschlossen sind. Alles in allem erstreckt sich die Versicherungspflicht auf rund 2 1/2 Millionen Arbeiter, etwa 25 Proz. des gesamten russischen Proletariats.

Die Organisation der Krankenversicherung ist in kurzen Zügen folgende. Die einzige Form der Krankenkassen, die vom Gesetz vorgegeben ist, ist die schälimste aller in Deutschland bestehenden (die ganze russische Arbeiterversicherung ist eine verkrüppelte Ausgabe der deutschen), nämlich die Betriebskassen. Eine solche Kasse wird in jeder Fabrik mit über 200 Arbeitern gegründet, die kleineren Unternehmungen vereinigen sich zu einem, bis die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen mindestens 200 erreicht. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Generalversammlung und des Vorstandes. Zu der Generalversammlung entsenden die Versicherten drei Fünftel, der Unternehmer zwei Fünftel der Delegierten. Jeder Generalversammlung der Kasse wohnt ein Vertreter der Polizei bei, den Vorfall kann der Unternehmer führen. Die Generalversammlung hat den Vorstand zu wählen, in dem die Arbeiter einen Vertreter mehr haben als der Unternehmer. Dem Unternehmer steht das Recht zu, auch im Vorstand als Vorsitzender zu fungieren. Zur Teilnahme an dem Vorstand können Personen beider Geschlechter bestimmt werden. Der Unternehmer ist Verwalter der Kasse und der Wertpapiere der Krankenkasse, außerdem ist er berechtigt, die Erfüllung jeder ihm als ungeschädlich erscheinenden Verfügung des Vorstandes hintanzuhalten. In diesem Fall entscheiden über den Konflikt die Aufsichtskräfte, von denen die Rede noch später sein wird. Zur Macht des Unternehmertums gesellt sich noch die Macht der Verwaltungsbehörde, und diese äußert sich am schärfsten darin, daß jedes Vorstandsmitglied aus Gründen der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ vom Gouverneur seines Amtes entsetzt werden kann. Es ist nun leicht, sich vorzustellen, wie die Selbstverwaltung und die Unabhängigkeit der Krankenkassen unter solchen Umständen aussehen werden.

Die Einnahmen der Krankenkassen setzen sich aus Beiträgen der Arbeiter und der Unternehmer zusammen. Die Arbeiterbeiträge dürfen 1 bis 2 Prozent des Verdienstes der Versicherten nicht übersteigen. Nur in kleineren Kassen mit der Zahl der Teilnehmer unter 400 darf die Höhe der Arbeiterbeiträge ausnahmsweise 3 Prozent des Verdienstes ausmachen, wobei aber der zugrunde gelegte Verdienst in beiden Fällen höchstens 5 Rubel pro Tag oder 1400 Rubel (3130 M.) pro Jahr erreichen kann. Die Unternehmer zahlen zwei Drittel der Arbeiterbeiträge, so daß schließlich drei Fünftel des Beitrages von den Versicherten und zwei Fünftel vom Unternehmer aufgebracht werden. Demgemäß ist auch die oben angegebene Verteilung der Stimmen in der Generalversammlung festgelegt.

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in der Auszahlung der Krankengelder und in der Gewährung der medizinischen Hilfe, wobei aber beide Arten der Leistungen von einander getrennt sind. Den Krankenkassen liegt ausschließlich nur die Auszahlung der Krankengelder ob. Die Unterstellungen werden gewährt: im Falle der Erkrankung, des Todes und des Wochenbette. Die Krankenunterstützung beginnt vom vierten Tage der Erkrankung und wird nicht länger als 26 Wochen ununterbrochen ausbezahlt. Bei wiederholten Erkrankungen darf die Gesamtzahl der Unterstühtungswochen im Laufe eines Jahres 30 nicht übersteigen. Die Höhe des Krankengeldes beträgt ein Viertel bis die Hälfte des Verdienstes für die Ledigen und die Hälfte bis zwei Drittel für die verheirateten Arbeiter. In

und einen Umsatz erreicht. Einmal Tages erscheinen in den Fachzeitschriften und illustrierte Abhandlungen, die seinen neuen Artikel besprechen; die Interessenten werden aufmerksam und erhitzen sich Prospekt und sonstige nähere Auskunft. Es werden Bestellungen gemacht, und in kurzer Zeit ist der Artikel eingeführt. Da man weiß, daß es sich um einen geistlich geschützten Gegenstand handelt, der nur von dem Fabrikanten oder seinen Vertretern zu beziehen ist, wird die Firma als alleinige Bezugsquelle auch schnell bekannt.

Das ist eine Verwertungsmethode, die noch stets Erfolg hatte, die allerdings nicht jeder Erfinder ohne weiteres ausführen kann. Aber von dieser Methode lernen und sich dieselbe nach Möglichkeit zunutze machen, das kann und muß jeder. Ich möchte dies an einem Beispiel illustrieren: Ein Erfinder hatte ein praktisches Arbeitsgerät konstruiert, das seinen Zweck voll erfüllte. Auf alle Vorschläge bezüglich der Verwertung ging er willig ein, zahlte hier Beiträge für die Verwertungsarbeit, dort für Adressen, Inserate u. s. w., auch einige Auslandspatente wurden genommen. Er er sich's verabschiedete er 500 M. für seine Erfindung ausgegeben, ohne auch nur den Anfang einer Verwertung zu sehen, außer, daß er verschiedene Anfragen von Abnehmern des Artikels erhalten hatte, denen aber nur der Bescheid werden konnte: „Sobald ich einen Käufer für meine Erfindung habe, kann sie angefertigt und geliefert werden.“ Diesem Manne wurde nun der Rat gegeben, seinen Artikel doch zunächst selber zu verwerten, und er war in der Lage, noch etwa 200 M. zwecks Anfertigung einer Anzahl seiner Geräte aufzuwenden zu können. Diese waren auch bald verkauft, und es folgten weitere Bestellungen. Da es aber nicht in seiner Absicht lag und er auch nicht imstande war, einen derartigen Betrieb einzurichten und durchzuführen, bemühte er sich nun nochmals, einen Käufer für seine Schutzrechte zu finden. Und siehe da, mit dem Nachweise, daß der Artikel bereits hier und da eingeführt sei und eine gute Aufnahme gefunden habe, war es nunmehr auch bedeutend leichter, einen Interessenten zum Kauf der Erfindung gegen einen namhaften Betrag zu bewegen. Ein Erfolg, den er vorher nie erreicht hätte. Wenn ein Erfinder von Anfang an in sachlicher Weise an die Verwertung herangeht, vor allem, wenn er sich nicht scheut, die notwendigen Vorarbeiten zu unternehmen, um die praktische Brauchbarkeit seiner Erfindung zu beweisen, dann wird er auch einen Erfolg erreichen und an seiner Erfindung Freude haben. Unterläßt er dies aber und beharrt bei seiner falschen Meinung, daß der Erfolg an ihn heranzukommen werde, ohne daß er die Hände zu rühren brauche, so hall er sich über das unaussprechliche Mißgeschick auch nicht wundern.

ster befallen beträgt die Unterstützung das 20- oder 30fache des Tagesverdienstes des Verstorbenen. Die Wdwen erhalten die Hälfte ihres Verdienstes für zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Entlohnung.

Was die medizinische Hilfe betrifft, so ist sie dem Tätigkeitsbereich der Krankenkassen genommen und der Fürsorge der Unternehmer überlassen. Bis jetzt galt in Rußland ein Gesetz von 1886, der von allen Betrieben mit über 100 Arbeitern die Errichtung eines Fabrikkrankenhauses forderte. Auf Grund dieser Bestimmung entstanden in den größeren Industrieunternehmungen zahlreiche, darunter manchmal sehr gut eingerichtete Fabrikkrankenhäuser, die auf Kosten der Unternehmer unterhalten wurden. Nicht selten schloßen auch Fabrikbesitzer besondere Verträge mit den Kommunal- oder Semstwoverwaltung, ab und gewährten ihren Arbeitern auf diese Weise medizinische Hilfe. Allerdings genossen Arbeiter ärztliche Hilfe bis jetzt nur in sehr bescheidenem Maße: nach den Berichten der Fabrikinspektoren stellt sich heraus, daß zum Beispiel im Jahre 1907 nur 38,2 Prozent der ihrer Aufsicht unterstellten 14 247 Betriebe ihren Arbeitern medizinische Hilfe in irgend welcher Form gewährten.

Als nun die Entlohnung der Arbeiterversicherung kamen, stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, daß die Gewährung der medizinischen Hilfe nach wie vor die Sache der Unternehmer sein sollte. Diese müßten aber gerne die damit verknüpften Ausgaben loswerden und sie machten daher den Vorschlag, die Organisation der medizinischen Hilfe ebenso den Krankenkassen zu überlassen. Neben dem ging aus dem heraus entstandenen langwierigen Streit die Regierung siegreich hervor, und die Gewährung der medizinischen Hilfe bleibt auch nach dem Gesetz von 1912 ausschließlich Sache der Unternehmer. Das Gesetz hat aber in diesem Punkt eine sehr wichtige Lücke. Es schreibt zwar den Unternehmern die Pflicht vor, medizinische Hilfe zu gewähren, schweigt aber über die Form und die Höhe der Hilfe vollständig. Danach steht es jedem Unternehmer frei, entweder ein eigenes Krankenhaus zu unterhalten, oder mit den öffentlichen Krankenhäusern besondere Verträge abzuschließen, oder endlich auf irgend welche andere Weise den Forderungen des Gesetzes nachzukommen. Wie diese Frage in Wirklichkeit gelöst wird, das wird die nächste Zukunft zeigen. Eines aber steht fest: in allen Fällen bleiben die Versicherten jeglicher Kontrolle über die Gewährung der medizinischen Hilfe gänzlich beraubt.

Nicht besser als mit der Krankenversicherung, steht es mit der Unfallversicherung. Diese ist im großen und ganzen ebenso nach deutschem Muster organisiert, enthält aber einige sehr russische Besondereheiten.

Der Kreis der gegen Unfallversicherung bleibt genau derselbe wie bei der Krankenversicherung. Die Träger der Unfallversicherung sind, wie in Deutschland, die Unternehmern, die auf territorialer Grundlage beruhen. Die Einnahmen dieser Genossenschaften werden ausschließlich durch die Beiträge der beteiligten Unternehmer aufgebracht, die Verwaltung der Genossenschaften liegt vollständig in den Händen der Fabrikbesitzer. Die Arbeiter haben hier nicht mitzureden.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen bei Unfällen in der Gewährung der medizinischen Hilfe und der Krankenunterstützung von der 14. Woche an (innerhalb der ersten 13 Wochen liegt dies den Krankenkassen ob) und in der Auszahlung der Unfallrenten. Die Verursachungen der Unfälle gelten nicht als Unfälle. Ebenso kann die Auszahlung der Rente verweigert werden, wenn es bewiesen wird, daß der Unfall durch böswillige Absicht des Versicherten herbeigeführt wurde. Im Vergleich mit dem Haftpflichtgesetz von 1903, wo als genügender Grund zur Verweigerung der Entschädigung auch großes Verschulden des Arbeiters bezeichnet wurde, bildet diese Formulierung einen Fortschritt.

Die höchste Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt wird, beträgt zwei Drittel des jährlichen Verdienstes des Arbeiters. Dieser Verdienst wird durch Multiplizierung des wirklichen täglichen Lohnes des Verunglückten mit 280 (die vom Gesetz angenommene Zahl der Arbeitstage im Jahre) festgestellt. Bei vollständiger Hilflosigkeit (Verlust beider Hände, beider Augen u. s. w.) erhöht sich die Rente bis 100 Prozent des Jahresverdienstes des Arbeiters. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte zwei Drittel des erlittenen Verlustes, das ist des Ausfalles zwischen seinem wirklichen Verdienst und dem schätzungsweise angenommenen Verdienste, dessen er nach dem Unfall noch zu erlangen fähig gehalten wird. Im Falle des Todes wird von der Genossenschaft ein Sterbegeld in der Höhe vom 20- oder 30fachen Tagelohn des Versicherten ausbezahlt, außerdem steht den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente zu. Die Witwe erhält ein Drittel des Verdienstes des Verstorbenen lebenslanglich oder bis zur Wiederverheiratung, jedes Kind (auch außereheliche) oder Geschwister ein Sechstel bis zum fünfzehnten Lebensjahr, die Verwandten in direkter aufsteigender Linie ebenso ein Sechstel. Allerdings darf die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten zwei Drittel des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen. Es ist nach dem Gesetz zulässig, eine Unfallrente in eine einmalige Abfindung umzuwandeln, aber nur in dem Fall, wenn die Rente weniger als 3 Rubel (6,50 M.) pro Monat beträgt oder nicht mehr als 15 Prozent des Jahresverdienstes des Verunglückten ausmacht. Alle aus der Unfallversicherung entstehenden Streitigkeiten werden durch ordentliches Gerichtsverfahren erledigt.

Die Aufsichtskräfte sind zweierlei. Als erste Instanz gelten die sogenannten „Komitees für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung“, die in jedem Gouvernement zu schaffen sind. Diese Komitees werden unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus 15 Mitgliedern bestehen, darunter acht Staatsbeamte verschiedener Ressorts, drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften und je zwei Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer sein sollen. Als zweite und höchste Instanz gilt der Reichsarbeiterversicherungsrat in Petersburg, der sich hauptsächlich aus den Beamten verschiedener Ministerien und aus je fünf Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer zusammensetzt. Die Aufsichtskräfte der russischen Arbeiterversicherung sind im wesentlichen rein bürokratische Einrichtungen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Arbeiterklasse ein hartnäckiger Kampf mit den reaktionären Gelüsten dieser Behörde nicht erspart bleiben wird.

So sind im großen und ganzen die jetzt in Kraft tretenden Arbeiterversicherungsgesetze. Die dritte Art der deutschen Versicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung, besteht in Rußland nicht. Freilich hat die Regierung vor einigen Monaten die Einführung auch dieses dritten Zweiges der Arbeiterversicherung angekündigt — wann sie aber dieses Versprechen einzulösen gedenkt und ob sie ihr Wort überhaupt halten wird, bleibt der Zukunft überlassen. Gegenwärtig hat es das russische Proletariat mit den zwei geschädigten Gesetzen zu tun. Daß diese gesetzgeberischen Neuerungen sehr weit vom Ideal entfernt sind, liegt klar auf der Hand. Jedoch ist nicht zu bestreiten, daß trotz ihrer großen Mängel die Einführung selbst dieser kläglichen Arbeiterversicherung einen wichtigen Markstein in der Geschichte der russischen Sozial-

gesetzgebung darstellt. Erstens ist das Prinzip der obligatorischen Arbeiterversicherung offiziell anerkannt und dies ist für die weitere Entwicklung des Arbeiterkampfes von großer Bedeutung. Und ferner erhalten doch wenigstens 2 1/2 Millionen russischer Proletarier einige materielle Vorteile. Außerdem bilden die neu zu errichtenden Krankenkassen ein wenig auch sehr beschränktes Feld für die Organisationsfähigkeit der Arbeiterklasse und für eine ständige Vereinerung ihrer Kräfte. Unter den heute in Rußland herrschenden Zuständen ist die Bedeutung dieser Möglichkeit nicht zu unterschätzen. Die Regierung und das Unternehmertum sind sich dieser „Befahr“ wohl und ganz bewußt und sie tun möglichst ihr Möglichstes, den „unerwünschten“ Folgen der Einführung der Arbeiterversicherung vorzubeugen. Am deutlichsten traten die reaktionären Bestrebungen der Regierung bei den Vorbereitungsarbeiten zur Inkraftsetzung der Versicherungszulage. Zu diesem Zweck fand im Handelsministerium eine Reihe von Beamtenkonferenzen statt, die sich hauptsächlich mit der Ausarbeitung eines Mustertextes für die Krankenkassen befaßten. Ferner wurden Tagungen der Fabrikinspektoren des ganzen Reiches und die der Fabrikinspektoren und der Vertreter versicherter Unternehmerorganisationen in einzelnen Distrikten abgehalten. Die Tatsachen zeigten, daß in dieser Sache, wie auch in vielen anderen, die Regierung und das Unternehmertum Hand in Hand gehen.

Nach die Arbeiter versuchten sich zur Einführung der Versicherungsgesetze einigermaßen vorzubereiten, sie stießen dabei aber auf die größten Schwierigkeiten. Zunächst wollten die Arbeiter in Petersburg, Moskau, Kiew und anderen Großstädten Versammlungen zur Besprechung der Gesetze abhalten. Fast alle diese Versammlungen wurden verboten. Dann verlangten sie Zulassung ihrer Vertreter zu den Tagungen der Fabrikinspektoren in Petersburg und in den Provinzen. Diese Forderung wurde brüsk abgelehnt. Es tauchte dann unter ihnen der Plan auf, einen Arbeiterkongress zur Besprechung der Versicherungsgesetze und zur Wahl der fünf provisorischen Arbeiterdelegierten für den Reichsversicherungsrat einzuberufen, im äußersten Fall eine richtige Wahl dieser Delegierten durch das gesamte Petersburger Proletariat vorzunehmen zu lassen. Aber auch diese Projekte scheiterten an dem Widerstand der Behörden.

Kein Wunder, daß diese Taktik der Regierung und die großen Mängel der Versicherungsgesetze bei einem Teil des Proletariats das Aufkommen der sogenannten Wohlstandstimmung zur Folge hatte. Die Anhänger dieser Auffassung verteilten den Standpunkt, daß die Arbeiter die nun entstehenden Krankenkassen (die ersten sind in Petersburg schon geglättet) boykottieren, das heißt sich von der Teilnahme an der Wahl der Arbeiterdelegierten zur Generalversammlung der Kasse fernhalten sollen. Es erübrigt sich zu beweisen, daß die breiten Massen des Proletariats sich mit dieser Taktik keineswegs einverstanden erklären können. Die Gesetze treten in Kraft, die Kassen werden errichtet und ihre Tätigkeit eröffnet. Das Fernhalten der aufgeklärtesten und intelligentesten Köpfe des Proletariats von den Versicherungsorganen würde es den Unternehmern nur in hohem Maße erleichtern, die ohnehin sehr schlechten Gesetze in der Praxis zuungunsten der Arbeiter noch weiter zu verschlimmern. Deshalb riefen die sozialdemokratischen Pressorgane und die Gewerkschaften das Proletariat auf die Schanzen, um in den neuen sozialen Institutionen festen Fuß zu fassen und sie als den Ausgangspunkt für die hartnäckigen Kämpfe um Erweiterung und mannigfaltige Verbesserung des Versicherungswesens in Rußland zu benutzen.

**Zur Generalversammlung.**

Wie immer, so ist auch diesmal zur Generalversammlung eine nicht geringe Zahl von Anträgen gestellt worden, durch die die Ansichten über den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Verbandes in die verschiedenste Weise zum Ausdruck gebracht werden. Natürlich können nicht alle diese Anträge, und mögen sie noch so berechtigt und wünschenswert erscheinen, auf einmal durchgeführt werden. Eine große Anzahl der gestellten Anträge sind denn auch „alte Bekannte“, mit denen sich frühere Generalversammlungen schon beschäftigt haben. Zu diesen gehören auch die Anträge auf Einführung von Stimmzetteln, die alle mit den zu früheren Generalversammlungen gestellten, aber bisher immer abgelehnten, eine große Ähnlichkeit haben. Daß diese Anträge trotzdem immer wiederkehren, ist ein Beweis dafür, wie groß das Bedürfnis nach Verbesserungen in Mitgliederkreisen ist. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen sind diese Anträge bisher immer abgelehnt worden, irgend welche prinzipielle Bedenken gegen ihre Einführung bestehen nicht. Da sich in den letzten zwei Jahren nichts ereignet hat, wodurch die Einführung der Stimmzetteln erleichtert worden wäre und da sich bei der gegenwärtigen Beitragsleistung die Kassenverhältnisse des Verbandes günstig gestaltet haben, dürfte die diesjährige Generalversammlung wohl kaum geneigt sein, sich auf das Unangenehme, das die Beitragsaufstellung mit sich bringt, einzulassen.

Weitere Anträge beziehen sich auf den Ausbau der Untereinrichtungen u. s. w. Auch hierbei kann nicht alles auf einmal gemacht werden, denn sonst könnte leicht wieder der Zustand eintreten, daß die Einnahmen nicht reichen, um die Ausgaben zu decken und daß neue Einnahmen, — also Beiträge — erhöht werden notwendig sind. Die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung wachsen von Jahr zu Jahr, und sie werden sich um so mehr steigern, je mehr die Fluktuation eingedämmt wird. Wesentlich ist die Entwicklung der meisten anderen Unterstühtungsrichtungen des Verbandes. Anders liegt es jedoch bei der Streikunterstützung. Bei dieser werden die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen immer geringer, deshalb sollten wir beim Ausbau der Unterstühtungseinrichtungen bei der Streikunterstützung den Anfang machen. Mit Recht weist die Metallarbeiter-Zeitung in Nr. 11 bei Besprechung des Kassenberichts darauf hin, daß die Höhe unserer Verbandseinnahmen als ein Gradmesser unserer Macht auch gegenüber den Unternehmern angesehen wird und diese ihr Verhalten uns gegenüber danach einrichten. Tatsächlich werden denn auch immer mehr Lohnbewegungen ohne Arbeiterstreik erfolgreich durchgeführt, weil eben die Unternehmer unsere Macht kennen und respektieren. Soweit jedoch bei Lohnbewegungen ein Erfolg durch Streiks erlangen werden muß, ist die Wahrnehmung zu machen, daß diese meistens von sehr langer Dauer sind, daß also von den Streikenden erhebliche Opfer gebracht werden müßten, um einen Erfolg erzielen zu können. Daher sind denn auch die Anträge, die eine Erhöhung der Streikunterstützung fordern, zu begrüßen. Und wenn die Generalversammlung nur den Antrag der Verwaltungskasse § 11 g. n.: „Die Unterstühtung von der fünften Streikwoche an zu erhöhen“ zustimmt, so wird das für die erfolgreiche Durchführung kommender Kämpfe von großem Vorteil sein. Daß die Höhe unserer Streikunterstützung nicht mehr zeitgemäß ist, beweisen die hohen Summen, die als Lokalunterstützung an Streikende bei längeren Streiks von den betreffenden Verwaltungskassen aus Lokalen Mitteln gezahlt werden, das diesen in vielen Fällen nur unter außerordentlichen Opfern möglich ist. Eine Erhöhung der Streikunterstützung um 2 bis 3 M. die Woche von der fünften Streikwoche an könnte die Hauptaufgabe wohl erlangen, ohne daß neue Einnahmen notwendig sind. Hoffen wir deshalb, daß die Anträge auf Erhöhung der Streikunterstützung bei der Generalversammlung die wünschenswertesten Berücksichtigung finden. Zeitgemäß und sehr beachtenswert sind auch die Anträge, die (wie zum Beispiel der Antrag Kiel zu Punkt 2 der Tagesordnung) vom Vorstand die Anstellung von Lehrkräften zur Weiterbildung der Mitglieder verlangen. Ebenso die Anträge von Bielefeld und Mainz, die die Agitation unter den Jugendlichen betreffen und überhaupt auf die

Mitglieder, die gelehrt sind, Bildung und Wissen unter den Mit- gliedern zu fördern. Bisher ist fast alles, was auf diesem Gebiete gelehrt wird, von den Verwaltungen geleistet worden.

Es ist daher eine dankenswerte Aufgabe der diesjährigen Generalversammlung, die sich ja mit folgenden großen Fragen und erhellenden Problemen auch mit inneren Streitigkeiten auseinandersetzen soll...

Der vorliegende Artikel will Anregung zur Diskussion über den Ausbau der Rechtspflege unseres Verbandes geben.

Im Gegensatz zum Bürgerrecht hat das Proletariat seine eigene Angelegenheiten über Recht und Moral. Diese proletarischen Angelegenheiten sollen ihren praktischen Niederschlag in der von den modernen Arbeiterorganisationen geleiteten Rechtspflege finden.

Trotzdem das Verbandsstatut jedem Mitglied bekannt ist, ist hier das Zusammenhängende wegen des Verfahrens unserer Rechtspflege kurz gezeichnet. Unser Verbandsstatut kennt in der Rechtspflege zwei verschiedene Verfahren: die Schiedsgerichte nach § 20 und die Untersuchungskommissionen nach § 23 des Statuts.

Wie sehen aber diese Rechtsgarantien in der praktischen Anwendung aus? Lassen wir die Tatsachen sprechen. Der Verbandsvorstand vollstreckt das Urteil eines Schiedsgerichts zu derselben Zeit, als der betroffene Kollege gegen dieses Urteil Beschwerde an die Generalversammlung erhob, der Vorstand wusste, daß die Beschwerde nicht abgelehnt werden würde, trotzdem vollstreckte er das Urteil.

Diese Art der Rechtspflege kann sich natürlich auch keine Generalversammlung gefallen lassen. Denn wenn sie nach dem Statut von einem Kollegen als höchster Richter angesehen wird, dann kann sie sich nicht so unzulässig bedrängen lassen, daß sie der Vorstand der holländische Tathachen stellt, so daß ihr nur gnädig überlassen bleibt, nachzugeben, ob ein Kollege, der in einem Verfahren für leichte Fälle verurteilt ist...

Der Vorstand hat nun die Pflicht, nachzugeben, so sich diese Art der Rechtspflege aus dem Statut ergibt. Wenn ja, dann muß das Statut entsprechend geändert werden. Liegt der Mangel im Statut, dann trifft die Schuld an dieser Rechtspflege natürlich auch nicht den Vorstand, aber er hat das größte Interesse daran, daß schnellstmöglich Abhilfe geschaffen wird.

nicht den Vorstand, aber er hat das größte Interesse daran, daß schnellstmöglich Abhilfe geschaffen wird. Wird zum Beispiel der Vorstand durch das Statut verpflichtet, einen Kollegen auf Grund eines Schiedsgerichtsurteils öffentlich als Verleumder zu rügen und wird dieses Urteil später als falsch aufgehoben, dann war der Vorstand dieses Urteils anständig verurteilt, einen unschuldigen Verbandskollegen öffentlich als Verleumder zu bezeichnen.

Tatsächlich ist auch in unserm jetzigen Verbandsstatut nicht ausdrücklich gesagt, daß die Urteile von Schiedsgerichten erst dann vollstreckt werden dürfen, wenn sie rechtskräftig geworden sind. Rechtskräftig ist ein Urteil erst dann, wenn gegen das Urteil keine, oder nicht in der vorgeschriebenen Frist Beschwerde erhoben worden ist, oder wenn die höchste Instanz darüber entschieden hat.

Ueber diese Selbstverständlichkeit zu diskutieren sollte man eigentlich nicht notwendig haben. Da aber der Vorstand das Statut anders handhabt, so seien noch einige Worte über die Abhilfe des Statuts gesagt. Bis zum Juni 1907 hatte unter Verbandsstatut im damaligen § 26 Absatz 4 folgende Bestimmung: „Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind, wenn sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden, für die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich.“

Das war völlig klar, die Entscheidungen waren nicht verbindlich oder nicht rechtskräftig, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt war. Im Jahre 1907 wurde dann auf der Generalversammlung von München das Schiedsgerichtsverfahren neu geregelt. Die Statutenberatungskommission schlug eine Fassung des in Frage kommenden Paragraphen vor, in der die Worte: „wenn sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden“, fehlten. Dagegen lag zu derselben Angelegenheit der Antrag Nürnberg Nr. 265 vor, in dem diese Worte mit aufgenommen waren.

Die Generalversammlung von Breslau wird nicht bloß die im Statut vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen haben, sondern sie wird noch weitergehen und das Statut ausbauen müssen. Notwendig ist da zunächst, daß im Statut genau geregelt wird, wann das Urteil eines Schiedsgerichts rechtskräftig ist und wann es vollstreckt werden soll.

Gegen den Antrag könnte eingewendet werden, daß es doch nicht angängig sei, mit der Vollstreckung eines Urteils zu warten, bis die höchste Instanz entschieden habe, weil dies unter Umständen zwei Jahre dauern könnte. Nun kann man sich sehr wohl Fälle denken, bei denen es das Interesse der Organisation oder einzelner Kollegen erfordert, die Bekanntmachung der Entscheidungen von Schiedsgerichten nicht auf so lange Zeit zu verzögern.

Auf jeden Fall muß es zum unantastbaren Grundgesetz unserer Rechtspflege werden, daß nur rechtskräftige Urteile vollstreckt werden dürfen. Dieser Grundsatz muß aber auch auf das Verfahren der Untersuchungskommissionen ausgedehnt werden. Macht sich ein Mitglied der Schädigung des Verbandes durch Unterdrückung von Verbandsgeheimnissen, durch Streit- und Sperrebruch schuldig, so kann der Vorstand schon jetzt die Ausschlussschließung ohne weitere Voruntersuchung vollziehen.

schluß Beschwerde erhoben, bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.“

Nun könnte freilich die Frage aufgeworfen werden, wie es werden sollte, wenn Vorstand und Ausschuss den Ausschluß eines Mitgliedes abgelehnt haben, der Antragsteller aber gegen die Ablehnung Beschwerde bei der Generalversammlung erhoben hat. Sollen auch dann Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen, bis das Verfahren zu Ende ist und die Generalversammlung entschieden hat?

Seemann Liebmann (Leipzig).

Von den zahlreich gestellten Anträgen zur Verbandsgeneralversammlung, die von einer geistigen Regsamkeit der Mitgliedschaft sprechen und den vornehmsten Gedanken des weiteren Ausbaus und Kräftigung der Organisation tragen, fordert der Antrag von Dortmund zu § 38 Absatz 1 (Arbeitsniederstellungen) schärfsten Widerspruch und Zurückweisung heraus. § 38 Absatz 1 des Statuts besagt in seinem ersten Teil: „Arbeitsniederstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.“ Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen der Verbandsstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung erteilen.

Ebenso wenig versprechen die Anträge zu § 30, Absatz 2: „Ein- fachung einer Versammlung.“ Diese Prekommission soll die Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition wahren. Sie soll weiter die Metallarbeiter-Zeitung in ihrem sachlichen Teil überwachen. Auch deren prinzipielle und tatsächliche Haltung einer Kontrolle unterziehen. Ferner soll die Beschwerden über die Redaktion entgegennehmen und prüfen.

# Deutscher Metallarbeiter-Verband.

## Bekanntmachung.

Um Firtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 4. Mai der 19. Wochenbeitrag für die Zeit vom 4. bis 10. Mai 1913 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet: Der Verwaltungstelle Düsseldorf 15 Z pro Woche. Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungstelle in Straßburg i. El.: Der Former Germain Wofe, geb. am 17. September 1880 zu Thale a. G., Buch-Nr. 91887, wegen Schädigung des Verbandes.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt: Auf Antrag der Bezirksleitung des 5. Bezirks: Der Schlosser Friedrich Wilhelm, geb. am 21. November 1888 zu Wolfst, Buch-Nr. 1284113, wegen Streifbruch.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Schwabach: Die Bäuerin Sofie Bengensfelder, geb. am 6. Oktober 1880 zu Nürnberg, Buch-Nr. 1.745496, wegen Streifbruch. Auf Antrag der Verwaltungstelle in Stuttgart: Der Hilfsarbeiter Johann Frank, geb. am 23. März 1887 zu Weispach, Buch-Nr. 2.049147, wegen Schädigung von Verbandsinteressen; der Hilfsarbeiter Gottlieb Mattern, geb. am 7. März 1885 zu Breitenacker, Buch-Nr. 1.659147, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.





Dagegen legte die Berufsgenossenschaft Kurus beim Reichsverwaltungsamt ein, sie machte geltend, daß die Gefährlichkeit keine Folge des Unfalles sei. Das Reichsversicherungsamt verhandelte über beide Rekurse und entschied, daß der Rekurs der Genossenschaft zurückzuweisen sei, dem Rekurs des Verlesens wurde stattgegeben...

**Lohnschutz und Lohnbeschlagnahme.**

H. Die Kommission des Reichstags, die den Gesetzentwurf über die Kontingenzklausel bearbeitet, hat kürzlich eine Resolution angenommen, in der die Regierung um Vorlage eines Entwurfs zur Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes ersucht wird.

Zu welcher Weise bedarf das Lohnbeschlagnahmegesetz der Aenderung? Der Grundgedanke des aus dem Jahre 1869 stammenden Gesetzes ist, dem Leihlöhner auf das Einkommen aus der Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesenen einen bestimmten Teil dieses Einkommens zu belassen und vor Zugriffen der Gläubiger zu schützen.

Der Arbeiter ein gewisses Existenzminimum aus dem Lohne zu belassen, liegt nicht nur im Interesse des Arbeiters, sondern auch in dem der Allgemeinheit, für die es nicht bedeutungslos ist, ob der Arbeiter seinen Lohn zur freien Verfügung erhält oder nicht.

Die Entlastung der Armenpflege, wie die Erhaltung der Schaffensfreudigkeit und der Arbeitsfähigkeit kommen hier in Frage. Um den Schutz wirksamer zu gestalten, hat der Gesetzgeber noch vorgeschrieben, daß Verfügungen des Arbeiters über seinen Lohn durch Abtretung und Übertragung soweit ungültig sind, wie der Lohn nicht das Existenzminimum übersteigt.

Die Erhöhung des Betrages von 1500 M notwendig geworden. Der heutige Zustand ist eine Katastrophe für Arbeiter und Unternehmer. Es ist keine Selbstverständlichkeit, daß Arbeiter und Angestellte durch das Lohnbeschlagnahmegesetz ruiniert werden.

Ein gänzliches Verbot der Lohnbeschlagnahme wird nicht zu erreichen sein. Bei der Aenderung sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Vor allen Dingen ist das Minimum erheblich zu erhöhen.

**Gesetzlicher Schutz des Geleierten.**

Dies ist auch ein von den Stenographen, auf denen die zünftlerischen Handwerker beruhten. Der Deutsche Handwerker- und Gewerbeverband hat in einer Denkschrift folgende „Ergänzungen“ zur Gewerbeordnung vorgeschlagen:

§ 121 erhält folgenden Vorderfuß: „Als Geleierter (Handwerksgeselle) gelten nur diejenigen, welche ihre Lehrgeld (§ 130 a und 131 c) zurückgelegt und die Geleiertenprüfung (§ 131) vor dem zuständigen Geleiertenprüfungsausschuss ordnungsmäßig bestanden haben.“

**Textilarbeiterkampf in Krefeld.**

Vom Parteil der freien Gewerkschaften in Krefeld erhielten wir folgende Zuschrift: Seit acht Wochen stehen in Krefeld 2800 Färberarbeiter im Streik, um sich eine bessere Existenz zu erkämpfen.

**Gesellschaftsreise nach Italien.**

Wegen der in Nr. 15 (Seite 124) angezeigten Gesellschaftsreise der Verwaltungskasse Stuttgart sind an die Ortsverwaltung viele Anfragen aus anderen Verwaltungen gerichtet worden.

Es ist auch den Kollegen anderer Verwaltungen die Teilnahme an der Reise gestattet. Diese soll in der letzten Woche des August stattfinden und muß von Stuttgart aus angetreten werden.

**Vom Ausland.**

**Österreich.**

Der Oesterreichische Metallarbeiterverband veröffentlicht in Nr. 16 des Verbandsorganes seine Abrechnung für 1912. Danach wurden eingenommen für Beiträge 50 Heller 1 173 442 Kronen, für Beiträge 28 S. 3323,32 Kr., für Beiträge 24 S. 39 326,40, für Beiträge 60 S. 21 122,40.

Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 1856 — 8,65 Prozent. Auf die einzelnen Agitationsbezirke verteilen sie sich folgendermaßen: Wien 38 057 (62,41 Prozent der Gesamtmitgliedschaft).

**Schweiz.**

Die geplante gelbe Blase. Unter dieser Spitzmarke brachten wir in der vorigen Nummer eine Notiz, die interessante Mitteilungen darüber enthält, wie gelbe Organisationen zustande kommen und ausgehalten werden.

Ministror der Bürgerzeitung und Redaktor des Wochenbulletins des Freien Arbeiterbundes. Für den soll bei der Bildung einer gut dotierten Scheinstelle geschaffen werden.

**Belgien.**

Der Generalfreier zur Eringung des allgemeinen Wahlrechts nahm am Montag den 14. April programmatisch seinen Anfang. Schon am Samstag vorher konnte man bemerken, daß es der organisierten Arbeiterschaft mit seiner Durchführung ernst war.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.**

Arbeitszeit und Löhne der Hochofenarbeiter. Das Arbeitsamt zu Washington führte zufolge eines Beschlusses des Senats eine Erhebung über die Arbeitsverhältnisse in der Eisen- und Stahlerzeugung aus.

Die Erhebung des Arbeitsamtes ergab, daß in den Hochofenbetrieben die Arbeitstage fast allgemein ist. Es waren pro Woche beschäftigt:

Lage	Direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter		Nicht direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
5 abwechselnd 5 u. 6	15	0,06	10	0,15
6 abwechselnd 6 u. 7	2136	8,65	1554	23,43
7	7	0,03	74	1,12
7	22631	91,26	4994	75,30
<b>Zusammen</b>	<b>24689</b>	<b>100,00</b>	<b>6632</b>	<b>100,00</b>

Nicht einbezogen sind hierbei 33 Arbeiter, deren gewöhnliche Arbeitswoche nur zwei oder drei Tage dauerte.

In den Hochofenbetrieben hat die große Mehrzahl der Arbeiter niemals einen freien Tag; die Möglichkeit, sich von der überanstrengenden Arbeit auch nur gelegentlich einmal etwas zu erholen, ist ihnen gänzlich genommen.

Stunden pro Woche	Direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter		Nicht direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
bis 48	10	0,04	22	0,35
über 48 bis 56	29	0,12	28	0,42
56 bis nicht ganz 60	209	0,85	111	1,67
60	1694	6,86	1251	18,87
über 60 bis nicht ganz 72	4784	19,38	1714	25,84
72	308	1,25	137	2,07
über 72 bis nicht ganz 84	1086	4,40	272	4,10
84	15445	67,01	3062	46,47
über 84	24	0,10	15	0,23
<b>Zusammen</b>	<b>24689</b>	<b>100,00</b>	<b>6632</b>	<b>100,00</b>

Die nicht direkt beim Produktionsprozeß tätigen Arbeiter sind sowohl in bezug auf die Zahl der Arbeitstage pro Woche, wie hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden etwas günstiger gestellt als das eigentliche Hochofenpersonal.

